



Antrag

Fraktion AfD

Entlastung des Strafvollzugs - Haftstrafen im Heimatland vollstrecken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung wird aufgefordert, eine Richtlinie für Sachsen-Anhalt zu erlassen, wonach ausländische Häftlinge regelmäßig nach hälftiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe, zwecks Vollstreckung ihrer Restfreiheitsstrafe, an ihr Heimatland überstellt werden können.

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartner des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983¹, wonach eine rechtskräftig verurteilte ausländische Person zur Vollstreckung der verhängten Sanktion in denjenigen Staat überstellt wird, dessen Staatsangehöriger sie ist². Das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. August 2007 in Kraft getretene Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen ermöglicht auch eine Überstellung ohne Zustimmung des Verurteilten.

Für diejenigen Staaten, die dem Überstellungsabkommen nicht beigetreten sind, eröffnet § 71 IRG (Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) die Möglichkeit der Überstellung eines verurteilten Ausländers in sein Heimatland zwecks Vollstreckung der in Deutschland verhängten Freiheitsstrafe mit dessen Einverständnis und der ausdrücklich für den Einzelfall erklärten Vollstreckungsübernahme des Heimatstaates.

Die AfD-Fraktion hält eine Regelung zur regelmäßigen Überstellung zum Halbstrafenzeitpunkt für ausländische Strafgefangene aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen für erforderlich, um den Strafvollzug im Land zu entlasten, ohne den Vollstreckungsanspruch fallen zu lassen, wie dies bei der Ausweisung nach

¹ BGBl. 1991 II S. 1006 f.; 1992 II S. 98

² Ebd. Art. 3

§ 456a StPO der Fall wäre. In Ausnahme- und Härtefällen soll auch eine Überstellung vor dem Halbstrafenzeitpunkt an das Heimatland möglich sein.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender